

**Satzung des
Heimatvereins
Bühl-Eisental e. V.**

geändert am 14. Mai 2022

Satzung

des Heimatvereins Bühl-Eisental e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimatverein“ Bühl-Eisental e. V. Sitz des Vereins ist Bühl-Eisental. Er ist im Vereinsregister unter Nummer. VR 210187 beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck

Zweck des Vereins ist

- a) Die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- b) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- c) Die Förderung der Kunst und Kultur
- d) Die Förderung der Volks- und Berufsbildung
- e) Die Förderung des traditionellen Brauchtums
- f) Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich Klimaschutz
- g) Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Erschließung unserer Heimat als Wandergebiet durch Ausweisung und Pflege der örtlichen Wanderwege, Pflege des örtlichen Kneipp-Tretbeckens incl. Barfußpfad, Pflege des Schulgartens und sonstige öffentliche Grünflächen, Erforschung und Dokumentation der Heimatgeschichte, insbesondere die Geschichte des Weinbaus, die Geschichten des Alltags durch Interviews von älteren Eisentaler Mitbürgern sowie die Geschichte der Entwicklung unserer drei Ortsteile etc.
- b) Initiierung von Bürgerprozessen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zum Erhalt der dörflichen Strukturen, des Umwelt- und Naturschutzes.
- c) Initiierung von Kunstausstellungen, musikalischen Veranstaltungen mit regionalen Künstlern.
- d) die Durchführung von Kursangeboten und Infoabenden zu unterschiedlichen Themenbereichen, wie Kräuter-, Koch oder Nähkurse etc.
- e) durch Angebote wie Palmsträuße- oder Wiehennebinden, Förderung der Maitraditionen wie Maibaumstellen, Wiederauflebenlassen des Dorfbotts zur Verbesserung der Kommunikation.
- f) Pflege und Weiterentwicklung des Wildkräutergarten, Umgestaltung und brachliegender Rebflächen zu Wildblumenwiesen und sonstige Pflegemaßnahmen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege
- g) Pflege von Flurkreuzen, der örtlichen Denkmäler, der historischen Trotte etc.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand - Zwei-Drittel Mehrheit ist erforderlich – Mitglieder ernannt werden, die sich um die Belange und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Gesamtvorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss entscheidet. Jugendliche unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorlegen. Der Übertritt der Jugendlichen zu den Vollmitgliedern geschieht automatisch.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt bedarf der schriftlichen Kündigung, welche nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand – Zwei-Drittel Mehrheit ist erforderlich – erfolgen, wenn sich das Mitglied durch:

- a) Vernachlässigung der Mitgliedschaftspflichten
- b) Schädigung der Vereinsbelange

der Mitgliedschaft als unwürdig erwiesen hat.

Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle mit der Vereinsangehörigkeit verbundenen Rechte oder Ansprüche. Rückständige Mitgliedsbeiträge müssen jedoch entrichtet werden.

§ 6 Abstimmung und Wahlen

Sämtliche Abstimmungen und Wahlen der Organe (Gesamtvorstand und Mitgliederversammlung) erfolgen mit einfachen Mehrheitsbeschlüssen der Anwesenden, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

§ 7 Mitgliederrechte und Pflichten

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Ausübung der ihr zustehenden Rechte, die Benutzung sämtlicher Vereinseinrichtungen sowie zum Besuch der Vereinsveranstaltungen.

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Dieses Recht ist nicht übertragbar. Vereinsmitglieder sollen durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit fördern.

Die Mitgliedschaft verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern und die festgesetzten Vereinsbeiträge zu leisten.

§8 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt.

Eine Änderung der Mitgliederbeiträge muss als Tagesordnungspunkt in der Mitgliederversammlung angezeigt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 9 Organe

Organe sind:

- a) der Gesamtvorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier
- d) dem Ortsvorsteher von Bühl, Stadtteil Eisental
- e) bis zu drei Beisitzern

Der Vorstand kann um bis zu sieben weiterem Beisitzer erweitert werden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

Der erste und zweite Vorsitzende führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihnen obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Die beiden Vorsitzenden können auch laufende Geschäfte an einen Geschäftsführer delegieren. Der Gesamtvorstand ist hiervon zu unterrichten.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden jeweils einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist der erste oder zweite Vorsitzende verpflichtet, das beantragte Thema innerhalb von vier Wochen in einer Vorstandssitzung zu behandeln.

Der Gesamtvorstand nach § 9 wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Über die Sitzungen fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die vom ersten Vorsitzenden und von ihm zu unterzeichnen ist.

Der Kassier führt die Vermögensverwaltung des Vereins; er hat für die ordnungsgemäße Buchung aller Einnahmen und Ausgaben Sorge zu tragen.

§ 11 Kassenprüfer

Zur laufenden Überwachung der Geschäfte und der Rechnungslegung werden aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer zur Prüfung der Kasse ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Diese haben die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung haben die Prüfer der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

Bei festgestellten Unstimmigkeiten haben dieselben sofort dem ersten oder zweiten Vorsitzenden einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Diese sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Innerhalb von zwei Kalenderjahren muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, er kann auch den Vorsitz an eine andere Person des Vorstandes delegieren.

Die Einladung mit Tagesordnung muss acht Tage vorher in den Stadtnachrichten der Stadt Bühl veröffentlicht werden.

In dieser Versammlung haben der erste Vorsitzende, Schriftführer, Kassier sowie ggf. die Leiter von Ausschüssen Bericht über ihre Tätigkeit abzugeben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über die zurückliegenden Geschäftsjahre
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Wahl eines neuen Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer, sofern deren Amtszeit abgelaufen ist
4. Satzungsänderungen und ggf. Auflösung des Vereins
5. Änderung von Mitgliederbeiträgen
6. Sonstiges

Für die Neuwahl des ersten Vorsitzenden ist ein Wahlleiter aus dem Kreis der Mitglieder zu benennen.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem vom ersten Vorsitzenden beauftragten Mitglied Protokoll zu führen, das die gestellten Anträge und die hierzu gefassten Beschlüsse enthalten soll.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn wichtige Gründe hierzu vorliegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Gesamtvorstand einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen stellen.

§ 14 Satzungsänderung

Bei Satzungsänderungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Änderung des Vereinsnamens und des Vereinssitzes, die mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit bedürfen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Gesamtvorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 15 Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Gesamtvorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Hinweis auf die Beschlussfähigkeit. Die zweite Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen für den Schaden, den ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausübung seiner Tätigkeit für den Verein begangene und zum Schadensersatz verpflichtete Handlung einem Dritten zufügt.
samtv

§ 17 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse (Arbeitsgruppen) einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Die Ausschüsse können jederzeit vom Gesamtvorstand geändert oder abberufen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung vorgesehen ist. Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen auf den Vermögensnachfolger übertragen ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bühl, Stadtteil Eisental, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 3 der Satzung in Eisental zu verwenden hat.

§ 19
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung rechtswidrig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen, nicht rechtswidrigen Bestimmungen davon unberührt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Regelungslücke herausstellt.

§ 20
Sprachliche Gleichstellung

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten auch jeweils in weiblicher und diverser Form.

Bühl-Eisental, 14.Mai 2022